

40. Änderung des Flächennutzungsplans Samtgemeinde Bardowick (Teilplan Handorf)

Begründung

Vorentwurf / Stand: März 2017

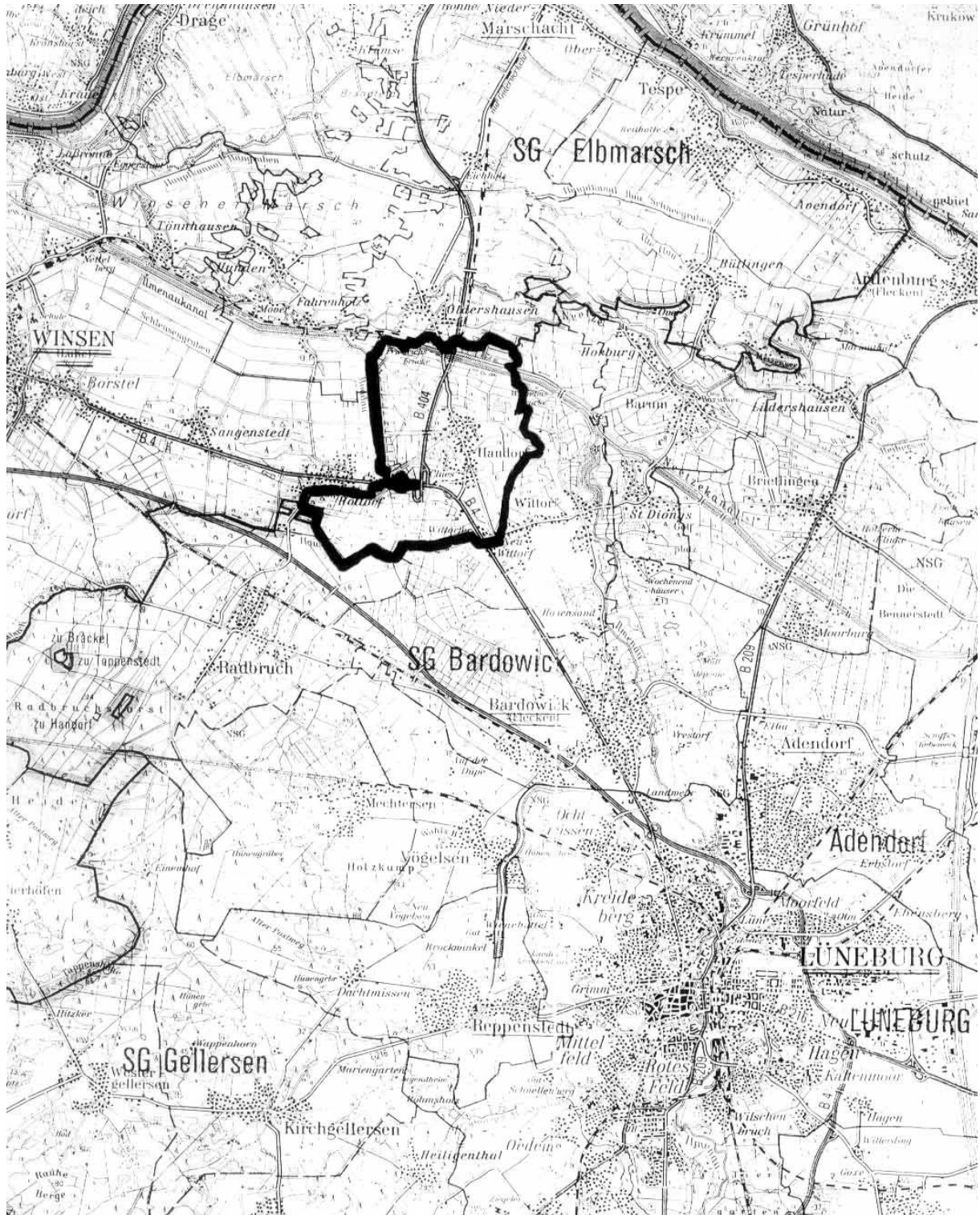
Frühzeitige Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Ausgearbeitet im Auftrag der Samtgemeinde Bardowick durch

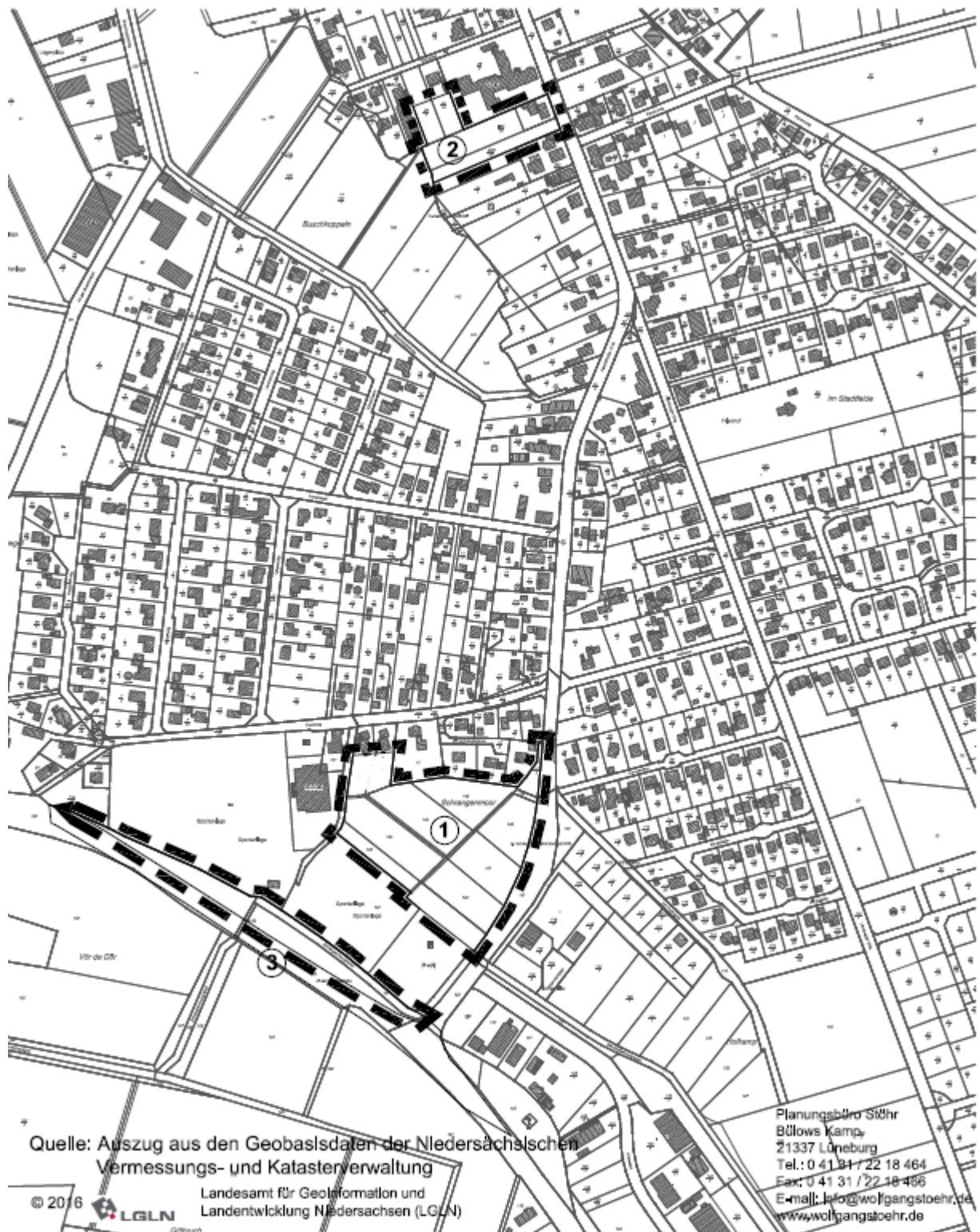
Planungsbüro Stöhr
Bülows Kamp 6
21337 Lüneburg

Tel.: 0 41 31 / 22 18 464
Fax: 0 41 31 / 22 18 464
E-mail: info@wolfgangstoehr.de
www.wolfgangstoehr.de

Übersichtsplan 1 (M. 1 : 100.000, eingenordet)



Übersichtsplan 2 (M. ca. 1 : 5.000, eingenordet)



Inhaltsverzeichnis:

Vorbemerkung	5
1. Anlass und Zielsetzung der Änderung	5
2. Rahmenbedingungen	5
2.1 Räumliche Lage / Infrastruktur	5
2.2 Übergeordnete Planungen	6
2.2.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP)	6
2.2.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)	7
2.2.3 Landschaftsrahmenplan (LRP)	7
2.2.4 Landschaftsplan (LP)	8
2.2.5 Entwicklungskonzept der Samtgemeinde Bardowick	8
3. Planung	9
3.1 Änderungsfläche 1: Gemeinbedarfsflächen und Sportflächen im Süden von Handorf	9
3.2 Änderungsfläche 2: Gemeinbedarfsfläche Kindergarten südlich an Grundschule	13
3.3 Änderungsfläche 3: F-Plananpassung wegen Verlegung der K 46	16
3.4 Nachrichtliche Darstellung des gesetzlich festgelegten Überschwemmungs- Gebiets untere Ilmenau	16
3.3 Sonstiges: Planunterlage	17
4. Ver- und Entsorgung	18
5. Bauleitplanerisches Verfahren	19

Anlagen:

- Anlage 1: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bardowick In der Fassung der 30. Änderung vom 13.07.2006
- Anlage 2: Ausschnitt aus der Karte der Grenze des gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebiets der Ilmenau Unterlauf im M. 1 : 5.000

Vorbemerkung

Die 40. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Bardowick betrifft nur die Gemeinde Handorf und besteht aus der Planzeichnung im Maßstab 1 : 5.000, der Planzeichenerklärung sowie den beiden Übersichtsplänen im Maßstab 1 : 100.000 bzw. 1 : 5.000 und der Begründung mit Umweltbericht. Für diesen Bereich gilt bisher der Flächennutzungsplan in der Fassung der 30. Änderung (Teilplan Handorf), wirksam ab 13.07.2006.

Die Aufstellung der 40. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt auf Grundlage des **Baugesetzbuchs** (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013, BGBl. I S. 1548), der **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013, BGBl. I S. 1548, und der **Planzeichenverordnung** (PlanzV) vom 18.12.1990, des **Bundesnaturschutzgesetzes** (BNatSchG) vom 29.07.2009 (zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06.02.2012, BGBl. I S. 148, 181) und des **Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz** (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010.

Die Bearbeitung der 40. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt durch das Planungsbüro Stöhr, Lüneburg.

1. Anlass und Zielsetzung der Änderung

Die 40. Änderung des Flächennutzungsplans (F-Plan) bildet den ersten Schritt bei der geplanten generellen Fortschreibung für den Bereich der Gemeinde Handorf, nämlich den F-Plan zu aktualisieren und den veränderten Rahmenbedingungen und Zielvorstellungen für die nächsten Jahre anzupassen.

Anlass der 40. Änderung des Flächennutzungsplans (F-Plan) bildet die Absicht der Samtgemeinde Bardowick, die Gemeinde Handorf bei der Planung und Umsetzung von beabsichtigten Gemeinbedarfsflächen zu unterstützen. Dabei handelt es sich im Bereich Schrankenmoor um die Schaffung eines Gemeindezentrums und eines neuen Feuerwehrstandorts sowie von weiteren Sport- und Spielflächen für den örtlichen Sportverein sowie um kleinflächige Arrondierungen des vorhandenen Wohngebiets (Änderungsfläche 1) und den Neubau eines Kindergartens mit Frei- und Spielflächen südlich an der Schule (Änderungsfläche 2).

Schließlich wird der F-Plan im Zuge dieser Änderung auch an die veränderte Straßenführung der Kreisstraße 46 angepasst (Änderungsfläche 3).

2. Rahmenbedingungen

2.1 Räumliche Lage / Infrastruktur

Handorf liegt im Nordwesten der Samtgemeinde Bardowick zwischen Wittorf (Samtgemeinde Bardowick) im Süden, Oldershausen (Samtgemeinde Elbmarsch) im Norden und Rottorf (Stadt Winsen) im Westen. Im Südwesten der Ortslage verläuft die Trasse der K 46

(ehemalige B 4), die im Westen von Handorf die B 404 kreuzt. In einiger Entfernung verläuft im Süden von Handorf die BAB 39 (Hamburg – Lüneburg), an die Handorf über die Anschlussstelle „Handorf“ über die B 404 angebunden ist.

Die Kreisstraße 46 (K 46) im Süden von Handorf bildet die Haupteerschließungsachse von Handorf.

Die Gemeinde Handorf besitzt ca. 2.024 Einwohner (Stand November 2016).

Die gewachsene Siedlungsstruktur von Handorf ist gut ablesbar. Die Ortslage erstreckt sich beidseits der durch den Ort verlaufenden Hauptstraße K 49. Im Norden der Ortslage liegt das Altdorf von Handorf mit den dorftypischen Strukturen und Nutzungen. Die weitere Siedlungsentwicklung erfolgte nach Osten jedoch hauptsächlich nach Süden beiderseits der Hauptstraße. Durch den Niederungsbereich im Westen und die landwirtschaftlichen Flächen im Osten des Altdorfs, ist eine deutliche optische Trennung zwischen Altdorfbereich und Siedlungserweiterungsflächen, trotz der durchgehenden Bebauung längs der Hauptstraße vorhanden, die aufgrund ihres ortsbildprägenden Charakters auch zukünftig erhalten bleiben sollte. Die jüngeren großflächigen Siedlungsentwicklungen fanden ausschließlich südlich des Altdorfes statt.

Handorf ist noch sehr dörflich geprägt. In Handorf sind verschiedene Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe sowie ein Lebensmittelmarkt mit Bäckerei ansässig. Desweiteren sind hier eine Zweigstelle der Volksbank sowie Ärzte und Gaststätten vorhanden. Handorf verfügt ferner über eine Kirche, ein kirchliches Gemeindehaus, einen Kindergarten und eine Grundschule. Aufgrund des guten Infrastrukturangebots ist eine ausreichende Grundversorgung der Bevölkerung mit Gütern, Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs gegeben.

Durch die durch Handorf hindurchführende Kreisstraße K 49 bzw. durch die in unmittelbarer Nähe zur Ortslage von Handorf vorbeiführende Bundesstraße B 404 und Kreisstraße K 46 ist Handorf sehr gut an das regionale und überregionale Straßennetz angebunden. Über die B 404 erreicht man darüber hinaus in unmittelbarer Nähe im Süden die Autobahnauffahrt „Handorf“ der BAB 39.

2.2 Übergeordnete Planungen

2.2.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP)

Laut Landesraumordnungsprogramm 2012 (LROP) liegt der Landkreis Lüneburg - wie auch im vorherigen LROP - im „Ordnungsraum Hamburg/Lüneburg“, mit Ausnahme der Samtgemeinde Dahlenburg und der Gemeinden Bleckede und Amt Neuhaus. Die Samtgemeinde Bardowick sieht für diese 40. Änderung keine neuen Ziele der Raumordnung, die nicht auch im Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 für den Landkreis Lüneburg wiedergegeben sind.

2.2.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2003 für den Landkreis Lüneburg sind folgende raumordnerische Ziele festgelegt und zu beachten.

Die Gemeinde Handorf liegt zwischen dem Oberzentrum Lüneburg (Südosten), dem Grundzentrum Bardowick (Südosten) und dem Mittelzentrum Winsen (Nordwesten) im ländlichen Raum. Alle zentralen Einrichtungen und Angebote des allgemeinen und täglichen Grundbedarfs werden im nahegelegenen Bardowick bereitgestellt. Einrichtungen und Angebote des wöchentlichen sowie des periodischen Bedarfs werden in Winsen bzw. in Lüneburg sichergestellt.

Für die bebauten Bereiche von Handorf werden im RROP keine Angaben gemacht. Handorf ist jedoch verkehrlich sehr gut erschlossen. Die BAB 39 verläuft im Süden von Handorf, die B 404 im Westen von Handorf wird als Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung ausgewiesen. Die K 46 (Bardowick – Winsen, ehem. B 4) wird als Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung mit regional bedeutsamen Busverkehr ausgewiesen.

Von Südwesten nach Norden verläuft entlang der B 404 Trasse eine ELT-Leitung von 380 kV.

Die die Ortslage von Handorf umschließenden Freiräume im Westen, Osten und Süden werden als Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft ausgewiesen. Kleinere Bereiche im Nordwesten, Westen, Südwesten und Süden werden als Vorranggebiet für Natur und Landschaft dargestellt. Im Westen von Handorf wird eine Teilfläche als Vorsorgegebiet für die Forstwirtschaft ausgewiesen. Im Norden der Ortslage wird eine Teichanlage als Gewässer dargestellt. Die im Norden von Handorf verlaufende Ilmenau wird als schiffbarer Fluss mit einer Tragfähigkeit von 1.000 Tonnen ausgewiesen.

Die gesamte Gemarkungsfläche von Handorf liegt im Naturraum „Harburger Elbmarschen“.

Weiterhin sind im Zusammenhang mit dieser Änderung folgende regionale Ziele der Raumordnung zu beachten:

- Erhaltung und Entwicklung des ländlichen und landschaftstypischen Charakters, des Gemeinwesens und der soziokulturellen Eigenart von Dörfern und Siedlungen (C 1.3.02)

Die vorliegende Planung hat diese regionalen Ziele der Raumordnung aus der beschreibenden Darstellung des RROP berücksichtigt.

Auf die konkreten, die jeweiligen Änderungsbereiche im einzelnen betreffenden Ziele und Rahmenbedingungen gemäß der zeichnerischen Darstellung des rechtskräftigen RROP wird – insofern es von Bedeutung ist – nachfolgend in den Erläuterungen zu den jeweiligen Änderungsflächen gesondert eingegangen.

2.2.3 Landschaftsrahmenplan (LRP)

Im zeichnerischen Teil des LRP wird ein großflächiges Gebiet im Osten, zwei größere Gebiete im Norden und Westen sowie eine Vielzahl kleinerer Flächen im Süden als für den Naturschutz wichtige Bereiche ausgewiesen.

Die allgemeinen Ziele des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Lüneburg wurden bei der Planung berücksichtigt. Auf wesentliche, konkrete Aussagen und Zielvorgaben des

Landschaftsrahmenplans bezüglich der einzelnen Änderungsbereiche wird – sofern von Bedeutung – in den Erläuterungen zu den einzelnen Änderungsbereichen eingegangen.

2.2.4 Landschaftsplan

Für die Gemeinde Handorf werden im mittlerweile nahezu 22 Jahre alten Landschaftsplan der Samtgemeinde Bardowick, der allerdings nun überarbeitet werden soll, folgende konkrete, die vorliegende Änderungsplanung (Änderungsflächen 1 und 2) betreffende Aussagen getroffen:

Laut Karte 9 „Schutz, Pflege und Entwicklung befindet sich die Änderungsfläche 1 in einem E 06 Gebiet;. Die Änderungsfläche 2 grenzt östlich an ein solches Gebiet an.

Im Legendenblatt heißt es zum E 06-Gebiet: Extensivierung heutiger landwirtschaftlicher Nutzungen zur Wiederherstellung und Sicherung von Bodenfunktionen, zur Entwicklung naturnaher und natürlicher Lebensräume und der Gestaltung naturnaher Ufer.

Laut Landschaftsplan gilt allgemein, dass neu entstehende Baugebiete durch Bepflanzung mit heimischen Baum- und Straucharten in das Landschaftsbild einzubinden sind.

Folgende Flächen in Handorf kommen für die Durchführung von externen Ausgleichsmaßnahmen in Frage:

Aufgabe der Ackernutzung und Umwandlung in extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen im Bereich der Ackerflächen im Niedermoorbereich südwestlich des Schulwegs (Änderungsfläche 6) und zwischen dem Buschkoppelweg und der B 404 (westlich der Änderungsfläche 7).

Pflanzung von Baumreihen zur Gliederung des Landschaftsbildes am landwirtschaftlichen Weg westlich von Heidstücken (im Bereich der Änderungsfläche 13 bereits durch Pflanzstreifen erfolgt) sowie entlang des Grabens südlich der Straße Im Osterfelde (Grünstreifen Änderungsfläche 3).

Extensivierungsmaßnahmen im Bereich der Nedderste Wiesen.

Biotopverbesserung im Umfeld des Handorfer Sees (Entwicklung von Röhrichten, Anlage von Ufergehölzen)

Biotopverbesserung im Bereich der Teiche bei Große Wiese südlich des Ilmenau-Kanals.

Die allgemeinen Ziele des Landschaftsplans der Samtgemeinde Bardowick wurden bei der Planung berücksichtigt. Auf wesentliche, konkrete Aussagen und Zielvorgaben dieses naturschutzrechtlichen Fachgutachtens bezüglich der einzelnen Änderungsbereiche wird – sofern von Bedeutung – in den Erläuterungen zu den einzelnen Änderungsbereichen eingegangen.

2.2.5 Entwicklungskonzept der Samtgemeinde Bardowick

Der Flächennutzungsplanung der Samtgemeinde Bardowick liegt bisher das Entwicklungskonzept 2006 zugrunde. Das Siedlungsentwicklungskonzept wird derzeit allerdings aktualisiert. Es spielt aber für die vorliegende Änderungsplanung keine wesentliche Rolle, da bis auf eine zwei kleine Wohnbauflächen im Nordwesten der

Änderungsfläche 1 weder Wohnbau- und Mischbauflächen, noch gewerbliche Flächen geplant werden, sondern im Wesentlichen nur die vorgenannten und vergleichsweise kleinräumigen Gemeinbedarfsflächen und Sportflächen, die im öffentlichen Interesse liegen, welche aber für die künftige konzeptionelle Siedlungsentwicklung (Wohnen und Gewerbe) eine entsprechend untergeordnete Rolle spielen, sondern vielmehr gezielt die kulturelle Infrastruktur und den Brandschutz bzw. die Brandbekämpfung stärken.

3. Planung

3.1 Änderungsfläche 1: Gemeinbedarfsflächen Gemeindezentrum und Feuerwehr, Sport- und Spielflächen, Wohnbauflächen und Grünflächen im Süden von Handorf

3.1.1 Lage / vorhandene Situation

Die Änderungsfläche liegt im Süden von Handorf im Bereich Schrangemoor, westlich an der Hauptstraße (K 49). Die Änderungsfläche wird heute überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau und Blumenanbau) und ist teilweise von randlich bepflanzten Grabenläufen durchzogen. Im Nordwesten und im Nordosten befinden sich Gartenflächen der angrenzenden Wohnbebauung. Im Norden grenzt die Änderungsfläche an das Wohngebiet am Cluesweg an, im Osten an die Hauptstraße, im Süden östlich an den vorhandenen Park-and-Ride-Platz und westlich an die Sport- und Spielflächen des örtlichen Sportvereins und im Westen an das vorhandene Sportgelände des Sportvereins mit der Sporthalle. Die Änderungsfläche weist eine Größe von ca. 2,17 ha auf.

3.1.2 Übergeordnete Planung / wirksamer F-Plan

In der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 ist die Änderungsfläche weiß dargestellt, d.h., es werden dafür keine konkreten Ziele und Funktionszuweisungen getroffen. Die K 46 (Bardowick – Winsen, ehem. B 4) wird als Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung mit regional bedeutsamen Busverkehr ausgewiesen.

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreis Lüneburg trifft ebenfalls keine konkreten Ziele und Maßnahmen für das Gebiet westlich der Hauptstraße.

Der Landschaftsplan der Samtgemeinde Bardowick sieht für den Bereich der Änderungsfläche keine über die bereits in Kapitel 2.2.4 genannten Ziele und Maßnahmen hinausgehenden konkreten Maßnahmen vor. Die Samtgemeinde räumt der Planung hier den Vorrang ein gegenüber den rein naturschutzrechtlichen Zielen.

Im wirksamen F-Plan (30. Änd. von 2006, siehe Anlage 1) ist die Änderungsfläche nahezu vollständig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Längs der südwestlichen Grenze ist ein ca. 7,50 m breiter Pflanzstreifen als Grünfläche dargestellt.

3.1.3 Planung

Im südlichen Bereich von Handorf im Bereich Schragenmoor ist westlich an der Hauptstraße (K 49) die Ausweisung von zwei Gemeinbedarfsflächen Gemeindezentrum und Feuerwehr geplant. Westlich der beiden Gemeinbedarfsflächen werden nun neue Sport- und Spielflächen für den örtlichen Sportverein ausgewiesen. Die bisher am nördlichen Rand der im wirksamen F-Plan dargestellten Sport- und Spielfläche ausgewiesene Grünfläche Pflanzstreifen entfällt insofern. Sie sollte die bisherigen Sport- und Spielflächen zur freien Landschaft und zum nördlichen Wohngebiet hin als grüne Kulisse abschirmen und landschaftsgerecht einbinden. Die längs des nördlichen Randes des vorhandenen Park-and-Rideplatzes dargestellte Grünfläche Pflanzstreifen bleibt erhalten.

Im Nordwesten und im Nordosten der Änderungsfläche werden schließlich zwei kleine Wohnbauflächen neu ausgewiesen.

Im Parallelverfahren stellt die Gemeinde Handorf den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 12 „Gemeindezentrum Sportgelände Feuerwehr“ auf.

3.1.3.1 Gemeinbedarfsfläche Gemeindezentrum

Die Gemeinde Handorf plant die Schaffung eines Gemeindezentrums als zentrale Anlaufstelle für die einheimische Bevölkerung. Sie soll als Begegnungs- und Veranstaltungsstätte dienen und auch die örtliche Gemeindeverwaltung aufnehmen. Eine Realisierungsplanung liegt noch nicht vor.

3.1.3.2 Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr

Südlich angrenzend zum geplanten Gemeindezentrum ist der neue Standort der örtlichen Feuerwehr geplant. Der derzeitige Standort ist räumlich beengt, lässt keine erforderliche Anpassung bzw. erforderliche Erweiterungen zu und entspricht auch nicht mehr in ausreichendem Maße den heutigen brandschutztechnischen Anforderungen. Auch hierfür liegt noch keine Realisierungsplanung vor.

3.1.3.3 Sport- und Spielflächen

Westlich angrenzend sind neue Sport- und Spielflächen für den örtlichen Sportverein geplant. Die heutigen Flächen des Sportvereins halten mit der stetig wachsenden Handorfer Bevölkerung und den sich damit ergebenden sportlichen Bedürfnissen und Anforderungen für den Sport- und Spielbetrieb nicht mehr Stand.

3.1.3.4 Wohnbauflächen

Im Nordwesten und im Nordosten der Änderungsfläche sind zwei kleine neue Wohnbauflächen geplant. Sie liegen im privaten Eigentum und werden heute als Gärten der bereits bebauten Grundstücke genutzt. Sie sollen das vorhandene Wohngebiet am Cluesweg sinnfällig arrondieren.

3.1.3.5 Grünfläche Pflanzstreifen

Im nördlichen Bereich der Änderungsfläche wird längs der nördlichen Grenzen der Gemeinbedarfsfläche Gemeindezentrum und der neuen Sport- und Spielflächen ein durchgehend ca. 15 m breiter Pflanzstreifen als Grünfläche neu dargestellt. Er soll die vorgenannten Nutzungen optisch abschirmen gegenüber dem nördlich angrenzenden Wohngebiet am Cluesweg und seinen geplanten beidseitigen kleinflächigen Erweiterungen.

Die Grünfläche soll vollflächig mit landschaftsgerechten Laubgehölzen bepflanzt werden. Dort soll auch die Errichtung eines bepflanzten Erdwalls zulässig sein, um einen besseren Schutz vor Schall- und Lichtimmissionen zu gewährleisten, insbesondere aufgrund der zu erwartenden sportbedingten Emissionen.

Städtebauliche Werte:

Die Änderungsfläche besitzt eine Gesamtfläche von ca. 2,17 ha.

Davon sind:

Gemeinbedarfsflächen	ca. 0,825 ha
davon: Gemeindezentrum	ca. 0,453 ha
Feuerwehr	ca. 0,371 ha
Sport – und Spielflächen	ca. 0,819 ha
Wohnbauflächen	ca. 0,199 ha
davon: nordwestliche	ca. ha
nordöstliche	ca. ha
<u>Grünflächen</u>	<u>ca. 0,322 ha</u>
Gesamt	ca. 2,165 ha

3.1.4 Wesentliche Auswirkungen und Vertretbarkeit / Umweltbericht

Die Planung wird sich nach derzeitigem Kenntnisstand im Wesentlichen auf die Belange von Natur und Landschaft auswirken, weswegen in diesem Kapitel die diesbezüglichen Auswirkungen untersucht werden und die Auseinandersetzung damit beschrieben wird. Daneben sind derzeit auch wesentliche Auswirkungen durch die Planung auf andere Belange erkennbar, z.B. immissionsschutzrechtliche Belange, da das Sportgelände nun näher an die nördlich angrenzende Wohnnutzung heranrückt. Samtgemeinde und Gemeinde sind bisher diesbezügliche Nachbarbeschwerden und Streitigkeiten bekannt geworden.

Bei der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechende Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad der sich anschließenden Entwurfsplanung und der Umweltprüfung gegeben, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und erst dann in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

- Emissionen / Immissionen

Bereits jetzt ist ein immissionsschutzrechtlicher Nutzungskonflikt zwischen der schutzbedürftigen Wohnnutzung am Cluesweg und der nun erweiterten Sport- und Spielnutzung zu erwarten. Gemeinde und Samtgemeinde sind bereits wiederholte Beschwerden über die heute dort vorhandene Sportnutzung bekannt, wobei es sich um Schallimmissionen handelt. Aus diesem Grund wird in dieser Änderungsfläche gezielt ein durchgehender ca. 15 m breiter Pflanzstreifen als Grünfläche dargestellt. Dabei soll es sich nicht nur um eine rein optische Pufferzone handeln. Aufgrund der Breite der Grünfläche ist dort auch die Errichtung eines bepflanzten Erdwalls möglich, der diesbezüglich eine größere Schutzwirkung entfaltet. Dies wird aber im weiteren Verfahren und im Zuge der Erstellung der Entwurfsplanung noch weiter untersucht. Aufgrund des vorhandenen Sport- und Spielbetriebs und angesichts seiner geplanten Erweiterung geht die Samtgemeinde derzeit allerdings nicht von unzumutbaren Immissionen für die Wohnnachbarschaft aus.

- *Natur und Landschaft*

Mit der geplanten Ausweisung von Gemeinbedarfsflächen, Sportflächen und Wohnbauflächen wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der erst später insbesondere durch die geplante bauliche Nutzung erfolgt. Der Eingriff erfolgt hier in bisher landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen, also in ein Ackerökosystem, weswegen hinsichtlich der Bedeutung des Plangebiets für die Belange von Natur und Landschaft von vorneherein entsprechende Abstriche zu machen sind. Die bauliche Nutzung wird sich hauptsächlich auf das Schutzgut Boden und das Landschaftsbild auswirken, denn es werden Teilflächen verdichtet und versiegelt und bisher unbebaute freie Landschaft geht dauerhaft verloren.

Die Samtgemeinde Bardowick hat nach Abwägung den hier geplanten Nutzungen den Vorrang eingeräumt gegenüber den naturschutzrechtlichen Belangen von Natur und Landschaft. Die Gemeinde hält den Eingriff für vertretbar, da insbesondere die geplanten Gemeinbedarfs- und Sportnutzungen im öffentlichen Interesse liegen und die demgegenüber sehr kleinräumigen zwei Wohnbauflächen das vorhandene Wohngebiet sinnfällig arrondieren.

Die bei der baulichen Nutzung erfolgende Versiegelung von Teilflächen führt zu einem völligen Verlust der biotischen und abiotischen Potenziale des Bodens. Auf diesen Flächen kann der Boden seine Funktion als Filterapparat, Grundwasserspeicher und Lebensraum für Pflanzen- und Tierarten nicht mehr erfüllen. Außerdem kommt es zu erhöhtem Oberflächenwasserabfluss von den versiegelten Flächen.

Bezüglich des Wasserhaushalts und des Grundwassers sind keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten, da eine dezentrale Versickerung der Oberflächenwässer auf den Baugrundstücken möglich ist und diese somit nicht dem lokalen Wasserhaushalt und der Grundwasserneubildung entzogen werden.

Aufgrund der Planung sind keine erheblichen Veränderungen für das Kleinklima erkennbar. Ferner wird durch die geplanten baulichen Nutzungen auf der einen Seite Tier- und Pflanzenarten Lebensraum entzogen, andererseits können durch landschaftsgerechte Begrünungsmaßnahmen im Plangebiet vielen heimischen Pflanzen- und Tierarten neue Lebensräume geschaffen werden.

- Landschaftsbild

Das Plangebiet wird bisher weit überwiegend für den Acker- und Blumenanbau landwirtschaftlich intensiv genutzt. Es liegt dort freie und bisher unverbaute Landschaft vor.

Durch die geplanten baulichen und sonstigen Nutzungen ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen für das Orts- und Landschaftsbild. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen können durch eine landschaftsgerechte Bepflanzung im Plangebiet mit landschaftsgerechten Laubgehölzen zum Teil ausgeglichen werden.

- Eingriff / Ausgleich

Die geplante bauliche Nutzung hat eine dauerhafte Änderung der Gestalt und Nutzung von Grundfläche zur Folge und greift somit in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ein. Unter Berücksichtigung möglicher baulichen Anlagen und Nutzungen, die sich durch die geplante Ausweisung der Gemeinbedarfs- und der Wohnbauflächen ergeben können, ist mit einem externen Ausgleichsbedarf zu rechnen, da der geplante Eingriff nicht in Gänze im Plangebiet kompensiert werden kann.

Die nachfolgende Entwurfsplanung wird diese Thematik weiter konkretisieren und eine Eingriffsbilanzierung und konkrete Angaben zu erforderlichen Kompensationsmaßnahmen etc. enthalten.

3.2 Änderungsfläche 2: Gemeinbedarfsfläche Kindergarten südlich der Grundschule

3.2.1 Lage / vorhandene Situation

Die Änderungsfläche liegt am äußeren südlichen Rand des Altdorfs von Handorf, westlich der Hauptstraße und unmittelbar westlich und südlich der Grundschule. Sie umfasst eine Größe von ca. 0,619 ha.

Das Grundstück an der Hauptstraße (K 49) ist in einer Bautiefe mit einem Wohngebäude und mit Nebengebäuden bebaut. Westlich dahinter befinden sich Garten- und Weideflächen. Die restlichen Flächen der Änderungsfläche werden ebenfalls als Garten- und Weideflächen genutzt.

Die Änderungsfläche liegt zu ca. 2/3 ihrer Fläche in dem im April 2016 festgestellten Überschwemmungsgebiet der unteren Ilmenau (siehe hierzu Kapitel 3.4).

3.2.2 Übergeordnete Planung / wirksamer F-Plan

In der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 ist die Änderungsfläche weiß dargestellt, d.h., es werden dafür keine konkreten Ziele und Funktionszuweisungen getroffen. Die K 46 (Bardowick – Winsen, ehem. B 4) wird als Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung mit regional bedeutsamen Busverkehr ausgewiesen.

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreis Lüneburg trifft ebenfalls keine konkreten Ziele und Maßnahmen für das Gebiet westlich der Hauptstraße.

Der Landschaftsplan der Samtgemeinde Bardowick sieht für den Bereich der Änderungsfläche keine über die bereits in Kapitel 2.2.4 genannten Ziele und Maßnahmen hinausgehenden konkreten Maßnahmen vor. Die Samtgemeinde räumt der Planung hier den Vorrang ein gegenüber den rein naturschutzrechtlichen Zielen.

Im wirksamen F-Plan wird der Bereich der Änderungsfläche in ca. 50 m Tiefe westlich der Hauptstraße als gemischte Baufläche dargestellt. Die westlichen Flächen sind als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Niederungsbereich (Wiesen/Weiden/Gärten) ausgewiesen.

3.2.3 Planung

Im südlichen Randbereich des Altdorfes ist die Errichtung eines neuen Kindergartengeländes an der Hauptstraße südlich und westlich der Grundschule geplant. Dementsprechend wird dort im F-Plan nun eine Gemeinbedarfsfläche Kindergarten dargestellt.

Der vorhandene alte Kindergarten in der Altdorfmitte ist räumlich beengt und wird den heutigen Anforderungen nicht mehr gerecht. Daher will die Gemeinde Handorf einen neuen Kindergarten mit ausreichenden Frei- und Spielflächen errichten. Das neue Kindergartengelände soll den Kindergarten, die Krippe und ein Jugendzentrum aufnehmen. Sie hat das dafür benötigte Gelände bereits erworben. Der geplante Standort ist aufgrund seiner unmittelbaren Nähe zur Grundschule sehr geeignet.

Die Gemeinde plant dort einen eingeschossigen Neubau, insbesondere für den Kindergarten und die Krippennutzung. Der Neubau soll und muss angesichts der wachsenden Einwohnerzahl ausreichend groß und ggf. künftig erweiterbar sein. Ein wesentlicher Grund für einen Neubau stellen auch die heutigen gestiegenen Anforderungen dar (Stichwörter: Inklusion, Barrierefreiheit). So soll der neue Kindergarten rollstuhl- und kinderwagengerecht gebaut werden, was für die Eingeschossigkeit spricht. Eine Unterkellerung ist nicht geplant. Eine Realisierungsplanung liegt allerdings noch nicht vor.

Auf dem Gelände befindet sich an der Hauptstraße ein ehemaliges Wohngebäude mit Nebengebäuden. Dort könnte z.B. künftig das Jugendzentrum eingerichtet werden, das bisher im Obergeschoss der benachbarten Grundschule untergebracht ist..

Die sonstigen Flächen der Änderungsfläche sollen als Spiel- und Freiflächen, als Ausgleichsflächen für den geplanten Eingriff in Natur und Landschaft und aus wasserrechtlicher Sicht für eine Ausgleichsmulde bzw. -kühle für das durch den geplanten Neubau verdrängte Hochwasser sein (siehe hierzu Kapitel 3.4). Die Gemeinbedarfsfläche soll landschaftsgerecht durchgrünt werden und zur freien Landschaft hin nach Westen landschaftsgerecht eingegrünt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Handorf im Parallelverfahren den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 14 „Kindergartengelände an der Hauptstraße (K 49)“ aufstellt.

Städtebauliche Werte:

Die Änderungsfläche besitzt eine Gesamtfläche von ca. 0,619 ha. Diese wird vollständig als Gemeinbedarfsfläche Kindergarten ausgewiesen.

3.2.4 Wesentliche Auswirkungen und Vertretbarkeit / Umweltbericht

Die Planung wird sich nach derzeitigem Kenntnisstand im Wesentlichen auf die Belange von Natur und Landschaft auswirken, weswegen in diesem Kapitel insbesondere die diesbezüglichen Auswirkungen untersucht werden und die Auseinandersetzung damit beschrieben wird.

Bei der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechende Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad der sich anschließenden Entwurfsplanung und der Umweltprüfung gegeben, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und erst dann in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

- *Emissionen / Immissionen*

Aufgrund der Planung ist nicht mit unzumutbaren Immissionen für benachbarte Nutzungen zu rechnen, auch nicht für schutzbedürftige Wohnnutzungen in den benachbarten Mischbauflächen. Die vorhandene Grundschule stellt bereits eine entsprechend emissionsträchtige Nutzung dar (Pausenlärm, An- und Abfahrtsverkehre etc.).

- *Natur und Landschaft*

Mit der geplanten Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche Kindergarten wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der erst später insbesondere durch die geplante bauliche Nutzung erfolgt. Bei der Eingriffsregelung bzw. –bewältigung werden allerdings nur die bisher unbebauten und im wirksamen F-Plan als Grünfläche dargestellten Flächen berücksichtigt. Bei der im wirksamen F-Plan in einer Bautiefe dargestellten und überwiegend auch bebauten Fläche an der Hauptstraße handelt es sich um den bebaubaren Innenbereich von Handorf, der der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und –bewältigung nicht unterliegt.

Der geplante und hier zu berücksichtigende Eingriff erfolgt in bisher als Garten- und Weideflächen genutzte Flächen. Die bauliche Nutzung wird sich hauptsächlich auf das Schutzgut Boden und das Landschaftsbild auswirken, denn es werden Teilflächen verdichtet und versiegelt und bisher unbebaute freie Landschaft geht dauerhaft verloren.

Die Samtgemeinde Bardowick hat nach Abwägung der hier geplanten Nutzung den Vorrang eingeräumt gegenüber den naturschutzrechtlichen Belangen von Natur und Landschaft. Die Gemeinde hält den Eingriff für vertretbar, da der Neubau eines Kindergartens im öffentlichen Interesse liegt und auch der geplante Standort neben der Grundschule dafür sehr sinnfällig und auch geeignet ist.

Die bei der baulichen Nutzung erfolgende Versiegelung von Teilflächen führt zu einem völligen Verlust der biotischen und abiotischen Potenziale des Bodens. Auf diesen Flächen kann der Boden seine Funktion als Filterapparat, Grundwasserspeicher und Lebensraum für Pflanzen- und Tierarten nicht mehr erfüllen. Außerdem kommt es zu erhöhtem Oberflächenwasserabfluss von den versiegelten Flächen.

Bezüglich des Wasserhaushalts und des Grundwassers sind keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten, da eine dezentrale Versickerung der Oberflächenwässer auf den Baugrundstücken möglich ist und diese somit nicht dem lokalen Wasserhaushalt und der Grundwasserneubildung entzogen werden.

Aufgrund der Planung sind keine erheblichen Veränderungen für das Kleinklima erkennbar. Ferner wird durch die geplanten baulichen Nutzungen auf der einen Seite Tier- und Pflanzenarten Lebensraum entzogen, andererseits können durch landschaftsgerechte Begrünungsmaßnahmen im Plangebiet vielen heimischen Pflanzen- und Tierarten neue Lebensräume geschaffen werden.

Das Plangebiet wird auf seinen bisher unbebauten Flächen weit überwiegend als Garten- oder Weideland genutzt. Es liegt dort freie und bisher unverbaute Landschaft vor.

Durch die geplante bauliche Nutzung ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen für das Orts- und Landschaftsbild. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen können durch eine entsprechend zurückhaltendes Maß und Gestaltung der Bebauung, durch eine

landschaftsgerechte Bepflanzung im Plangebiet mit landschaftsgerechten Laubgehölzen und eine landschaftsgerechte Eingrünung nach Westen hin ausgeglichen werden.

- Eingriff / Ausgleich

Die geplante bauliche Nutzung hat eine dauerhafte Änderung der Gestalt und Nutzung von Grundfläche zur Folge und greift somit in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ein.

Die nachfolgende Entwurfsplanung wird diese Thematik weiter konkretisieren und eine Eingriffsbilanzierung und konkrete Angaben zu erforderlichen und geeigneten Kompensationsmaßnahmen etc. enthalten.

3.3 Änderungsfläche 3: Anpassung des F-Plans aufgrund der Verlegung der K 46

Die Änderungsfläche liegt im Süden von Handorf und umfasst den Streckenteil der Kreisstraße 46 (K 46) im südlichen Bereich Schrankenmoor. Bei dieser Änderungsplanung handelt es sich lediglich und ausschließlich um die Anpassung des F-Plans an die heutigen Gegebenheiten. Der wirksame F-Plan stellt noch den alten Verlauf der K 46 (ehemals B 4) dar und soll daher nun entsprechend geändert bzw. angepasst werden.

So wurde die K 46 vor einiger Zeit um ca. 15 m nach Norden hin zwecks Kurvenentschärfung verlegt. Gründe dafür waren die bessere Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. In diesem Streckenabschnitt handelte es sich zuvor um eine sehr unfallträchtige Kurvenlage.

Städtebauliche Werte:

Die Änderungsfläche 3 besitzt eine Gesamtfläche von ca. 0,633 ha.

Davon sind:

Verkehrsflächen	ca. 0,491 ha
Grünflächen	ca. 0,142 ha
Gesamt	ca. 0,633 ha

3.4 Nachrichtliche Darstellung des gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiets des Gewässersystems der unteren Ilmenau

Im Frühjahr 2016 wurde unter anderem das Überschwemmungsgebiet der unteren Ilmenau gemäß Verordnung vom 14.03.2016 gesetzlich festgelegt. Die Verordnung wurde am 29.04.2016 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg bekannt gemacht und ist am darauf folgenden Tag, den 30.04.2016, in Kraft getreten.

Die vorliegende Änderungsplanung ist mit der Änderungsfläche 2 davon betroffen.

So liegt ein erheblicher Teil der Änderungsfläche 2 im festgelegten Überschwemmungsgebiet der unteren Ilmenau. Die Grenze ist im F-Plan

nachrichtlich dargestellt (siehe auch Anlage 2 der Begründung). Aufgrund der Schutzziele führt dies zu erheblichen Nutzungseinschränkungen.

So müssen in diesem Gebiet Gebäude hochwasserangepasst errichtet werden. Für das durch Neubauten potentiell verdrängte Hochwasser (in m³) ist ein entsprechender Ausgleichsraum vorzusehen, z.B. entsprechend große Mulden. Dies wird allerdings nach planerseitigen Rücksprache mit der unteren Wasserbehörde weder im F-Plan, noch im parallel verlaufenden B-Planverfahren der Gemeinde Handorf entsprechend geregelt, sondern erst im jeweiligen konkreten Baugenehmigungsverfahren. Über die Darstellung der Überschwemmungsgebietsgrenze bedarf es keiner weiteren zeichnerischen oder textlichen Darstellungen oder weiterer Ausführungen in der Begründung.

3.5 Sonstiges: Planunterlage

Der vorliegenden Änderungsplanung liegt eine Katasterunterlage im UTM-Koordinatensystem bzw. -format zugrunde. Dem wirksamen F-Plan in der Fassung der 30. Änderung von 2006 (Teilplan Handorf) liegt dagegen noch eine Katasterunterlage im Gauß-Krüger-Koordinatensystem zugrunde. Aufgrund der Umstellung der Koordinatensysteme ergaben sich geringfügige Abweichungen bzw. entsprechend erforderliche Anpassungen bei der Übertragung der bisherigen F-Plandarstellungen in die aktuelle Änderungsplanung. Hierauf wird hingewiesen.

4. Ver- und Entsorgung

- *Trinkwasser*

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch den Wasserbeschaffungsverband Elbmarsch.

- *Abwasserbeseitigung / Schmutzwasser*

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt über die Schmutzwasserkanalisation der Samtgemeinde Bardowick bzw. der Abwassergesellschaft Bardowick (AGB) durch Anschluss an die Kläranlage der Stadt Lüneburg. Die Kapazität der Kläranlage ist ausreichend bemessen.

- *Abwasserbeseitigung / Niederschlagswasser*

Die unbelasteten Niederschlagswässer sollen so weit möglich auf den einzelnen Grundstücksflächen dezentral versickert werden. In Teilbereichen könnte dies im Hinblick auf die örtlichen Bodenverhältnisse allerdings problematisch sein. Zum Teil sind jedoch auch in den Änderungsgebieten Vorfluter vorhanden, wodurch eine Ableitung von überschüssigen Wässern grundsätzlich möglich ist.

Die Bedingungen und Voraussetzungen für die Behandlung der in den großflächigen Plangebieten anfallenden Niederschlagswässer sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu klären.

- *Abfall*

Die Abfallentsorgung wird durch die GFA Lüneburg - gkAöR als öffentlich rechtlicher Entsorger sichergestellt. Es besteht Anschlusszwang.

- *Strom*

Die Stromversorgung erfolgt durch die E.ON Avacon AG.

- *Gas*

Eine Versorgung mit Erdgas erfolgt durch die E.ON Avacon AG. Dies ist durch eine Erweiterung des Gasrohrnetzes möglich.

- *Fernmeldewesen*

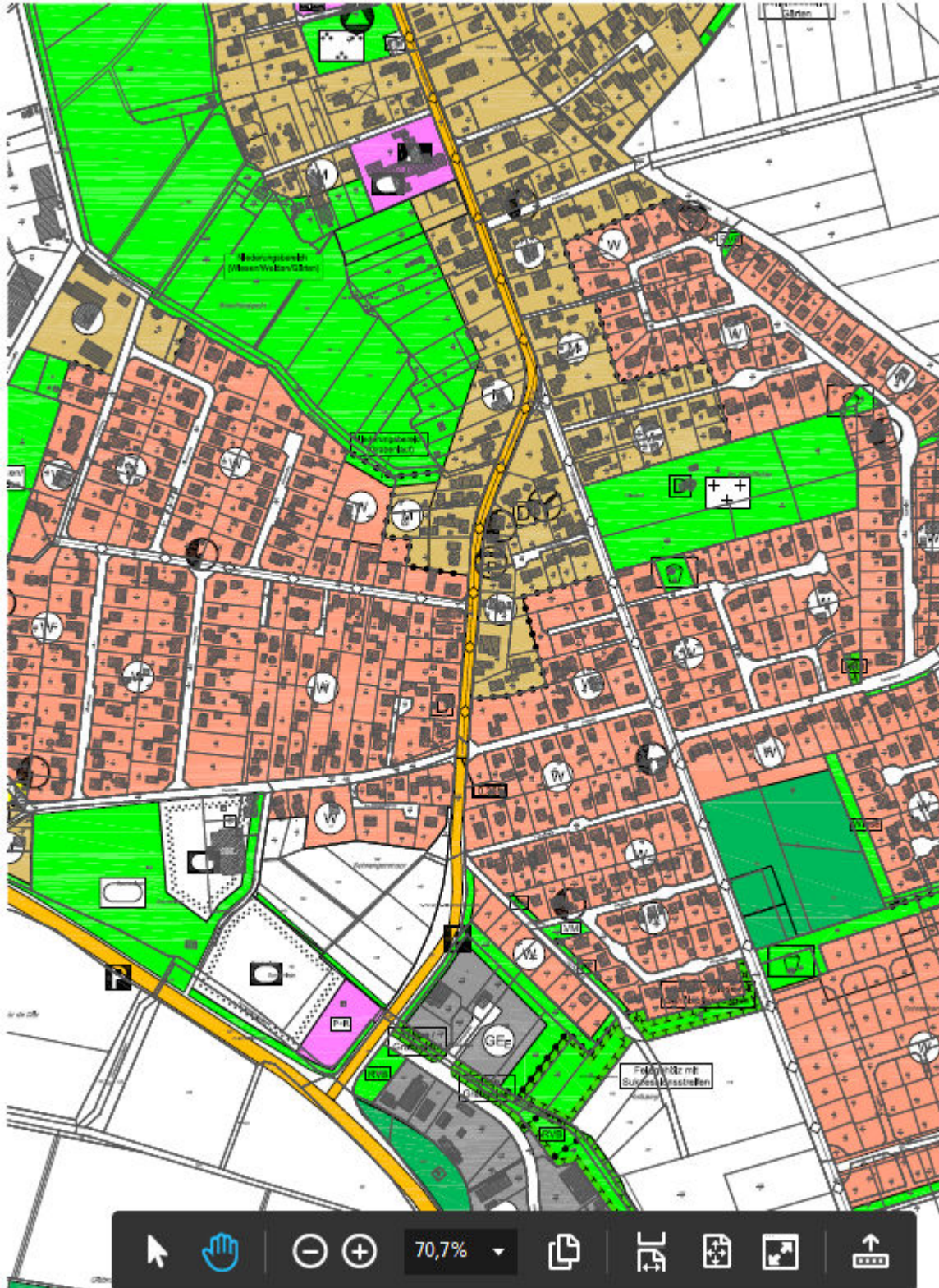
Die Versorgung mit Fernmeldeeinrichtungen erfolgt durch die entsprechenden Betreiberfirmen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung der Bebauungspläne in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Fernmeldeanlagen vorgesehen werden.

5. Bauleitplanerisches Verfahren

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Bardowick hat in seiner Sitzung am 15.02.2016 beschlossen, das Verfahren zur 40. Änderung des F-Plans durchzuführen. Ziel der Änderungsplanung ist die Ausweisung von Sport- und Gemeinbedarfsflächen. In seiner Sitzung am 06.03.2017 hat der Samtgemeindeausschuss dem vorliegenden Vorentwurf (Stand: März 2017). Es sollen nun auf dieser Grundlage im Parallelverfahren die frühzeitigen Beteiligungen durchgeführt werden, d.h., die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Anlage 1

Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan
der Samtgemeinde Bardowick In der Fassung der 30. Änderung vom 13.07.2006
(M. ca. 1 : 5.000, eingenordet)



Anlage 2

Ausschnitt aus der Karte der Grenze des gesetzlich festgestellten
Überschwemmungsgebiets der Ilmenau Unterlauf im M. ca. 1 : 5.000
(aus „Geoportal“ des Landkreis Lüneburg)

